lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	**Landkreis Uckermark** Bauordnungsamt/Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau	05.12.2016	**1. Bauplanung** <u>Begründung</u> Auf Seite 11 gibt es hinsichtlich der Festsetzungen zur GRZ in den einzelnen Planteilen andere Aussagen als auf der Plankarte. Die Höhenangabe in der Begründung auf S. 11 gilt nur für geplante Nebenanlagen, wobei sich auf der Plankarte diese Angabe auf alle baulichen Anlagen bezieht. Rechtsverbindlich wird nur das, was auf der Plankarte steht. <u>Rechtsgrundlagen</u> Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses ist der Stand der Rechtgrundlagen zu aktualisieren (Brandenburgische Bauordnung). **2. Denkmalschutz** Belange des <u>Baudenkmalschutzes</u> werden nicht berührt. Die Belange des <u>Bodendenkmalschutzes</u> werden in den vorgelegten Unterlagen ausreichend berücksichtigt. **3. Technische Bauaufsicht** Sofern sich erforderliche Trafos nicht auf dem Baugrundstück befinden, sind mit Bauantragstellung die Beantragung von Baulasten nachzuweisen. Abstandsflächen sollten sich auf dem Baugrundstück befinden, andernfalls ist die Beantragung der Eintragung von Dienstbarkeiten zur Abstandsflächenübernahme nachzuweisen (§ 6 BbgBO) Für Feuerwehrzu- und -abfahrten sind ausreichend Tore anzuordnen.	**Zu 1. Bauleitplanung** **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Die Begründung und Planzeichnung werden redaktionell zur zulässigen GRZ von 0,6 richtig gestellt. Das festgesetzte Höchstmaß gilt für alle baulichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches. Darüber hinaus werden die Rechtsgrundlagen zum aktuellen Stand der Brandenburgischen Bauordnung aktualisiert. **Zu 2. Denkmalschutz** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. **Zu 3. Technische Bauaufsicht** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Die vorgetragenen Hinweise sind allein für die Ebene der Vorhabenzulassung relevant.

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			4. Untere Naturschutzbehörde 1. Einwendungen a) Einwendungen: Das Vorkommen von Amphibien und Reptilien und das Vorhandensein ihrer Sommer- und Winterlebensräume sind nicht vollständig auszuschließen. Obwohl der Gutachter keine Amphibien und Reptilien festgestellt hat, ist deren Vorkommen aufgrund der angewandten Methodik nicht auszuschließen, dass diese Artengruppen durch das Vorhaben betroffen sein können. Demnach können vorrangig bei den bauvorbereitenden Arbeiten (Abtragung von Erdböschungen und Aufschüttungen/Einebnung) Individuen getötet bzw. ihre Lebensräume zerstört werden und damit Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig werden. b) Rechtsgrundlage: BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und die damit verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Demnach sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um Verbotstatbestände auszuschließen. Die bereits gemäß Festsetzung 1.2.5 geplanten Maßnahmen sind	**Zu 4. Untere Naturschutzbehörde** **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** **Zu 4.1 Die Einwendung wird berücksichtigt.** Die Ergebnisse der vorliegenden gutachterlichen Untersuchungen und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung lassen den Schluss zu, dass insbesondere für Amphibien aber auch für Reptilien keine hohe Individuendichte innerhalb der Plangeltungsbereiche anzunehmen ist, denn innerhalb des Erfassungszeitraums vom 10.04. bis zum 03.07.2016 wurden durch den Gutachter keine Amphibien und Reptilien gesichtet. Das dennoch verbleibende Restrisiko für die Tötung einzelner Individuen durch bauvorbereitenden Arbeiten wie Abtragung von Erdböschungen und Aufschüttungen kann auch mit höherem Untersuchungsaufwand nie gänzlich ausgeschlossen werden, weil grundsätzlich nach den durchgeführten Erfassungen das Einwandern von Tieren immer möglich ist und darüber hinaus in Abhängigkeit der Flächenstruktur nie alle Tiere erfasst werden können. Insofern verbleibt für die Artengruppen der Reptilien und Amphibien ein nicht quantifizierbares Restrisiko, dass Überwinterungsquartiere vom Vorhaben unmittelbar betroffen sind. Die Umweltprüfung im Rahmen eines Bebauungsplans dient jedoch vornehmlich dazu, vorhersehbare Umweltauswirkungen zu bewerten. Jedoch schlagen die artenschutzrechtlichen Anforderungen erst auf der Ebene der Vorhabenzulassung durch. Damit besteht im Rahmen eines Konflikttransfers die Möglichkeit der abschließenden Lösung der von der Naturschutzbehörde vorgetragenen Restrisiken im Baugenehmigungsverfahren. Grundsätzlich dürfen im Zuge der Arbeiten zur Baufeldfreimachung jedoch keine artenschutzrechtlichen Konflikte erzeugt werden. Insofern gilt es, die bauordnungsrechtlichen Anforderungen mit den naturschutz-

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			in jedem Planteil, vorrangig in der Nähe der einzuebnenden Aufschüttungen vorzusehen. Unter dem Aspekt der Vorsorge sind Bauzeiten nach Verlassen der Winterquartiere zu planen und auf geeigneten Flächen außerhalb des Baugeschehens vorab die Rückzugsräume zu optimieren bzw. neu anzulegen.	rechtlichen Vorgaben abzugleichen. Setzt man, wie von der unteren Naturschutzbehörde vorgetragen, das Vorkommen der Art *Lacerta agilis (Zauneidechse)* voraus, so muss der Bauanlauf der Baufeldfreimachung daran angepasst sein, dass der Aktivitätszeitraum der Zauneidechse ab Mitte März beginnt. Vor diesem Zeitpunkt sind die Beseitigung von Gehölzen und die Mahd der Eingriffsflächen sowie der Abbruch der vorhandenen Betonflächen ohne das Auslösen artenschutzrechlicher Konflikte möglich. Ab Mitte März muss dann baugeleitend das Baufeld nochmals durch geeignetes und geschultes Fachpersonal nach aktiven Individuen der Zauneidechse abgesucht werden. Für den Fall, dass Einzelindividuen angetroffen werden, ist im Zuge des Bauantragsverfahrens ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Diese Ausnahmegenehmigung stellt sicher, dass im Baufeld vorgefundene Individuen innerhalb des Planungsraumes fachgerecht in geeignete Ersatzhabitate umgesetzt werden können. Dazu ist vorab eine qualitative Aufwertung dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffshabitat als *CEF-Maßnahme* vorzusehen. Der Fang und die Freilassung stehen dabei immer in einem zeitlichen Zusammenhang. Das Umsetzen stellt daher kein genehmigungspflichtiges Aussetzen i. S. d. § 40 Abs. 4 BNatSchG dar. Die Rückwanderung ist damit nach Beendigung der Baumaßnahme jederzeit möglich. Dabei sind die Zielhabitate von der Eingriffsfläche für die gesamte Bauzeit durch einen schlupfsicheren Folienzaun abgegrenzt (*Umsetzung/Verlagerung/Sicherung*). Innerhalb der nicht zu regulierenden und nicht zu überbauenden Flächen wird ein ausreichend großer Anteil an überlebenswichtigen Habitatstrukturen für die Reptilienpopulation erhalten und in seiner Habitatquali-

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				tät aufgewertet. Diese Flächen stehen in einem engen funktionalen Zusammenhang zu den potenziellen Lebensstätten der Eingriffsflächen. Eine Verletzung des artenschutzrechtlichen Verbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt dann bei den geplanten Eingriffen nicht vor, weil die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang durchgängig erhalten bleibt (*Funktionserhaltung*). Auf den einigen Ruderalflächen im Planungsraum ist jedoch nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde nicht auszuschließen, dass sich potenzielle Reproduktionsstätten und Überwinterungsplätze im Einwirkbereich des Vorhabens befinden. Insofern ist ein baulicher Eingriff während der Überwinterungsphase in einem Zeitraum von September bis März nicht möglich (*Bauzeitenregelung*). Nach Abschluss der Baufeldfreimachung sollen Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population umgesetzt werden. Dazu sind locker geschichtete Steinhaufen sowie Totholzhaufen in südostexponierter Lage mit einer jeweiligen Grundfläche von etwa 20 m² anzuordnen. Weil durch o. g. Vermeidungsmaßnahmen ein Rückzugsraum für Zauneidechsen während der Bauarbeiten erhalten bleibt, kann später von dort aus eine Wiederbesiedlung erfolgen. Die Wiederherstellung eines für Zauneidechsen gerechten Lebensraums im Anschluss an die Pflegemaßnahme ist damit möglich. Im vorliegenden Fall können für die Eingriffsphase befristete, zeitliche Funktionsdefizite in Kauf genommen werden, weil mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholt und dann die gleiche Größe wie vor der Zulassung des Eingriffs zu erwarten ist (*Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population - FCS-Maßnahmen*). Im vorliegenden Einzelfall können nach naturschutzfachlicher Einschätzung von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden, weil die Arbeiten zur Baufeldfreimachung im Interesse der Miti-

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				gation des Klimawandels und der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt einen zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses darstellt (§ 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG). Ferner bestehen auch keine zumutbaren Alternativen, denn die Umsetzung der Arbeiten zur Baufeldfreimachung zu einer anderen Zeit würde zu Tierverlusten durch Eingriffe in den erfassten Bestand an Brutvögeln führen. Die Nichtdurchführung des Eingriffs ließe die Lösung des im zwingenden öffentlichen Interesses stehenden Konfliktes offen. Mit den oben beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie den CEF-Maßnahmen kann zu dem sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der untersuchten Arten nicht verschlechtert. Da diese Verbotstatbestände grundsätzlich auf der Ebene der Vorhabenzulassung greifen, ist eine Verlagerung des Konfliktes möglich. Ein entsprechender Antrag mit Datum vom 13.12.2016 wurde nach umfangreichen Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren gestellt. Dieser Antrag zeigt auf, dass die eingewendeten artenschutzrechtlichen Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren erfüllt werden können. Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind damit vollzugsfähig. Unter Berücksichtigung der Bauantragsunterlagen wird die textliche Festsetzung 1.2.5 wie folgt und redaktionell angepasst: *Innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) sind Maßnahmen zur Entwicklung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zauneidechse umzusetzen. Dazu sind im Bereich der nicht überbauten Grundstücksflächen mindestens 12 Zauneidechsenquartiere aus einer jeweils 40 cm dicken Sandschicht sowie einer darüber lagern-den, zwei Meter hohen Aufschichtung Steinen und Totholzästen und*

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				Totholzwurzelstöcken in südostexponierter Lage mit einer jeweiligen Grundfläche von etwa 20 m² anzuordnen.
			2. Fachliche Stellungnahme <u>Eigene Planungen und Maßnahmen</u>, Keine!	
			<u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</u> Fachliche Stellungnahme Zu den Festsetzungen des VBP: Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf maximal 0,68 festgesetzt. Damit bestünde theoretisch die Möglichkeit zu einer 68 % Versiegelung der Fläche. Vergleichbare Vorhaben sehen in der Regel eine GRZ von höchstens 0,6 vor. Im Übrigen wird zwischen lediglich überständerten Flächen und der Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung differenziert. Obwohl davon auszugehen ist, dass durch die Entsiegelung von ca. 1,5 ha eine ausreichende Kompensation der Bodeninanspruchnahme erfolgen kann, sollte die künftige Flächeninanspruchnahme bzw. GRZ reduziert und differenziert werden.	Zu 4.2 Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt. Dem Hinweis der unteren Naturschutzbehörde folgend wird die Grundflächenzahl einheitlich und redaktionell auf 0,6 geändert. Die gewählte Festsetzungssystematik der Grundflächenzahl beruht auf den Vorgaben der Baunutzungsverordnung. Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 BauNVO gibt die Grundflächenzahl an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Grundfläche wiederum umfasst den errechneten Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Eine Differenzierung zwischen Überdeckung und Versiegelung ist aus den Vorschriften der BauNVO nicht herzuleiten. Dennoch ist die geplante Versiegelung nachweisbar deutlich geringer, als die zur Kompensation gegengestellte Entsiegelung im Planteil 1. Insgesamt kann festgestellt werden, dass eine weitere Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch den geplanten Solarpark im Sinne der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens nicht möglich ist.
			Festsetzungen zu Flächen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Zu 1.2.1 Der festgesetzte Zeitraum für Pflegemaßnahmen (Mahd) innerhalb des gesamten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes entspricht nicht den Erfordernissen. Wegen der Betroffenheit von den zu erwar-	Der Hinweis zur Mahd wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung 1.2.1 wird hinsichtlich des frühsten Mahdtermins ab 15. August eines Jahres redaktionell überarbeitet.

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			tenden Bodenbrütern ist von einer Hauptbrutzeit bis Mitte/Ende August auszugehen. Für einen Bereich von 1,5 m zwischen den Modulreihen kann die Mahd zur Verhinderung einer Beschattung im vorgesehenen Zeitraum bzw. grundsätzlich bei Erforderlichkeit erfolgen. Für alle weiteren Flächen ist eine Mahd nicht vor Ende der Brutsaison festzusetzen. Im Übrigen sollten Teilabschnitte, in für die Bewirtschaftung unkritischen Bereichen außerhalb der Modulreihen, von der jährlichen Mahd ausgenommen werden.	
			Zu 1.2.2 Die Pflanzfläche „A" soll als Feldgehölz entwickelt werden. Dieses Entwicklungsziel entspricht nicht den Anforderungen aus der Umweltprüfung wonach durch eine 7 m breite Heckenpflanzung der Lebensraumverlust durch Schaffung von hochwertigen Gehölzflächen kompensiert wird sowie ein Sicht- und Reflexionsschutz für die Anwohner erreicht werden soll. Diese Anforderungen sind mit der festgesetzten Pflanzung (Anzahl/Ausgangsqualität) kaum oder in einem Zeithorizont zu erreichen, der nicht zu akzeptieren ist. Die Pflanzung sollte deutlich verdichtet werden. Alternativ ist die Verpflanzung von Großsträuchern denkbar. In jedem Fall sind ausreichend Kosten für die Entwicklungspflege einzuplanen. Abweichungen von den Ergebnissen der Umweltprüfung sind grundsätzlich zu begründen.	Der Hinweis zum Entwicklungsziel der Pflanzfläche A, festgesetzt mit der textlichen Festsetzung 1.2.2, wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung wird dahin gehend geändert, dass kein Feldgehölz sondern eine naturnahe Feldhecke zu entwickeln ist.
			Zu 1.2.3 In der Pflanzfläche „B" sind 38 einheimische und standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Gemäß Eingriffs-Ausgleichsbilanz sollen jedoch nur 19 Bäume als Ersatz für gefällte Bäume gepflanzt werden. Weitere 19 Bäume sollen aus dem südlichen Planteil 3 umgesetzt werden. Um Irritationen zu vermeiden, bedarf die Maßnahme einer Klarstellung. Im Übrigen	Der Hinweis zur textlichen Festsetzung 1.2.3 wird berücksichtigt. Innerhalb der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird redaktionell klargestellt, dass auf der etwa 210 m langen Pflanzfläche B bei einem Pflanzabstand von gut 8 m mindestens 25 Bäume unterzubringen sind. Die verbleibenden 13 Bäume werden im Norden der Planteils 2 gepflanzt. Hierzu wird die textliche Festsetzung 1.2.3 berichtigt und zur Bepflanzung des

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			ist, abweichend von den Vorgaben der HVE', ein Ersatz 1:1 nicht begründet und die Fläche für eine Bepflanzung mit einer doppelreihigen Baumreihe aus 38 Bäumen nicht ausreichend.	Planteils 3 ergänzt.
			Zu 1.2.4 Die mit „C" gekennzeichnete Fläche dient dem Erhalt der vorhandenen Gehölze. Insofern ist die Begründung für die Festsetzung der Flächen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nicht ganz nachzuvollziehen.	Der Hinweis zur textlichen Festsetzung 1.2.4 wird nicht berücksichtigt. Die Festsetzung einer Maßnahmefläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist korrekt. Zielstellung ist der Erhalt bestehender Gehölzflächen.
			Zum Umweltbericht: Der Begründung ist der Umweltbericht und weitere Gutachten als Anlagen beigefügt. Dazu sind folgende Hinweise erforderlich: Die Aussagen von Begründung, Umweltbericht sowie Eingriffs- und Ausgleichsbilanz stimmen nicht immer überein. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind nicht korrekt dargestellt. Mit dem Vorhaben soll eine Neuversiegelung von nur 18 m^2 verbunden sein. Versiegelungen durch Wechselrichter (143 Stk.), Trafostationen (7 Stk.) und vorzuhaltende Servicewege bleiben unberücksichtigt. Weiterhin sind eingriffsrelevante Einebnungen und Aufschüttungen sowie die Veränderungen im Zusammenhang mit den überständerten Flächen unbeachtet. Laut Begründung sind die Abstände zwischen den Modulreihen variabel zwischen 4 und 5 m. In der Darstellung des VBP und in den Unterlagen zum bereits vorliegenden Bauantrag liegen die Abstände wesentlich darunter. Damit erhöht sich die dauerhaft verschattete Fläche deutlich. Ob unter dieser Voraussetzung der erforderliche Ausgleich durch die vorgesehene Entsiegelung erfolgen kann, ist zu klären.	Die Hinweise zum Umweltbericht werden berücksichtigt. Gemäß den vorliegenden Bauantragsunterlagen werden für Trafostationen und Monitoringcontainer insgesamt 66,79 m² Grundfläche in Anspruch genommen. Wechselrichter erzeugen keine Versiegelungen, denn diese sind an den Modultischen befestigt. Berücksichtigt man zusätzlich die aufgeschotterten Wege zu den Trafostationen im Gesamtumfang von 3.342 m² als Teilversiegelung, so stehen diesen Eingriffen Entsiegelungsmaßnahmen in einem deutlich größeren Umfang von 15.465 m² gegenüber. Die E-A-Bilanz wird dazu redaktionell überarbeitet. Die Stadt Prenzlau geht jedenfalls davon aus, dass alle mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Eingriffe mit der geplanten Entsiegelung ausgeglichen werden können. Die Angaben zu den Abständen zwischen den Modulreihen werden in der Begründung richtig gestellt. Der geplante Abstand wird gemäß Bauantrag zwischen zwei und drei Metern betragen. Auch ein geringer Abstand zwischen den Modulreihen ändert nichts an der grundsätzlich veränderten Funktion der Vorhabenfläche als Solarpark. Zweifelsfrei verschiebt sich aufgrund der Verschattungswirkungen die Artenzusammensetzung innerhalb

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				des Planungsraumes. Die Eingriffsintensität bleibt jedoch unter Einhaltung der festgesetzten Grundflächenzahl unverändert. Es sind auch mit Verweis auf die Hinweise zur Eingriffsregelung des Landes Brandenburg keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
			Als Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind grundsätzlich die Gehölzfällungen gemäß § 30 Abs. 5 Nr. 2. BNatSchG außerhalb der Vegetationszeit, im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, vorzusehen. Abweichungen davon sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu begründen. Eine ökologische Baubegleitung vor allem während der bauvorbereitenden Maßnahmen ist zu empfehlen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine ökologische Baubegleitung oder Kontrolle/Begehung von Habitaten vor Baubeginn selbst keine Vermeidungsmaßnahme darstellt. Eine ökologische Baubegleitung wird eingesetzt, wenn mit der Umsetzung des Vorhabens hohe fachliche Anforderungen an die Umsetzung der festgelegten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen verbunden sind. Im vorliegenden Fall kann der Bauablauf durch eine gezielte fachliche Unterstützung der Baufirmen ggf. effektiver gestaltet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für den vorliegenden Bebauungsplan wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Die gezielte ökologische und fachliche Begleitung der Bauphase ist auf der Ebene der Vorhabenumsetzung zu berücksichtigen.
			Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleich und Ersatz sind zusammenfassend konkret zu benennen. Es ist dringend zu empfehlen, für alle Kompensationsmaßnahmen Maßnahmeblätter mit den wesentlichsten Angaben dem Umweltbericht beizufügen. Die Maßnahmenblätter sollten folgende Angaben beinhalten • Bezeichnung • Flächengröße	Die geforderten Maßnahmeblätter werden dem Umweltbericht ergänzend beigefügt.

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			• Lagedarstellung • Beschreibung/ Inhalt/ Kurzbegründung/ erforderliche Zulassungen/ Genehmigungen, bei Pflanzungen Angaben zu Pflanzdichte/-qualität, Wildschutz • Biotopentwicklungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen bzw. Kontrolltermine festlegen • Eigentümer • Maßnahmeträger • Termine Diese Maßnahmenblätter sollten dem Durchführungsvertrag als Anlage beigefügt werden und gehören zwingend zu den Unterlagen zum Bauantrag soweit eine Genehmigung nach § 33 BauGB" angestrebt wird. **5. Untere Wasserbehörde – uWB** **6. Untere Bodenschutzbehörde - UBB/Boden** **7. Untere Bodenschutzbehörde - UBB/Altlasten** Keine Einwände	**Zu 5.-7.** **Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.** Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
2.	**Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** **Gemeinsame Landesplanungsabteilung** Henning-von- Treschkow-Str. 14467 Potsdam	24.11.2016	Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns zu dem vorliegenden Planentwurf. **Ziele der Raumordnung stehen der beabsichtigten Planung nicht entgegen. Die hier maßgeblichen Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden** Zur Begründung verweisen wir auf unsere Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung vom 21. April 2016. <u>Hinweis:</u> Der am 19.07.2016 von der Landesregierung in Berlin und Brandenburg gebilligte Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) befindet sich zzt. im Aufstellungs- und Beteiligungsverfahren	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			(siehe: http://ql.berlin-branden-burq.de/landesplanunq/landesentwicklunqsplaene/artikel.516614.php). Bis zum 15.12.2016 besteht die Möglichkeit, Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Planentwurf abzugeben.	
3.	**Regionale Planungsstelle Uckermark-Barnim** **Paul-Wunderlich-Haus** **Haus D, Raum 132** Am Markt 1 16225 Eberswalde	16.11.2016	Keine Bedenken <u>Sonstige Hinweise</u> **Regionalplanerische Belange** Durch die Regionale Planungsstelle wurden in Zusammenarbeit mit den Fachämtern der Landkreise Uckermark und Barnim Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erarbeitet. Anhand dieser Kriterien lässt sich die angegebene Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand wie folgt bewerten: Positivkriterien: - Vergütungsregelungen gemäß EEG - wirtschaftliche Konversionsfläche Abwägungskriterien mit positiver Wirkung: - Verkehrsnebenflächen (Schiene, Bundesstraße) Abwägungskriterien mit positiver/negativer Wirkung: - Ortsrandlage Abwägungskriterien mit negativer Wirkung: - Die Flurstücke von Planteil 3 liegen im 500m Puffer zu Flächen des Freiraumverbundes des LEP B-B. - Die Flurstücke von Planteil 1 liegen teilweise in einem hochwertigen Landschaftsbildbereich. Negativkriterien: - Keine Zu beachten ist, dass insbesondere ein Teil der Abwägungskriterien auf regionalplanerischer Ebene nicht erfasst ist und deshalb nur durch die Kommune	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen.

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			vor Ort bewertet werden kann. Diese sind somit nicht im Geoinformationssystem der Regionalen Planungsstelle enthalten. Dazu gehören u.a. die Bewertung der Empfindlichkeit der Ortsrandlage und von Sichtbeziehungen zu Baudenkmalen. Die erarbeiteten Planungskriterien stellen eine Empfehlung für Kommunen dar und beinhalten keine Aussagen zu bau- und planungsrechtlichen Vorgaben. Weiterführende Erläuterungen zur Methodik der Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind auf der Webseite der Regionalen Planungsgemeinschaft einsehbar (http://www.uckermark-barnim.de). Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016) existieren zu den o.g. Plänen nicht.	
4.	**Landesamt für Umwelt** Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	24.11.2016	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche I und W übergeben. **1. Immissionsschutz** Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Grundlage: § 50 BImSchG Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur	**Zu 1. Immissionsschutz** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			vorliegenden Planung keine Bedenken. Den Ausführungen des Umweltberichtes kann gefolgt werden. Vorhandene schutzbedürftige Nutzungen wurden ermittelt und berücksichtigt. **2. Wasserwirtschaft** Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	**Zu 2. Wasserwirtschaft** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
5.	**Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologi-sches Landesmuseum** Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen/ OT Wünsdorf		Im Rahmen der formellen Behördenbeteiligung ge-mäß § 4 Abs. 2 BauGB liegt bisher keine Stellung-nahme vor.	
6.	**Gemeinde Göritz** **Über Amt Brüssow** Prenzlauer Straße 8 17326 Brüssow		Im Rahmen der formellen Behördenbeteiligung ge-mäß § 4 Abs. 2 BauGB liegt bisher keine Stellung-nahme vor.	
7.	**Gemeinde Schenkenberg** **Über Amt Brüssow** Prenzlauer Straße 8 17326 Brüssow		Im Rahmen der formellen Behördenbeteiligung ge-mäß § 4 Abs. 2 BauGB liegt bisher keine Stellung-nahme vor.	
8.	**EWE Aktiengesellschaft** **Betriebsstelle Strausberg** Hegermühlenstraße 58 15344 Straußberg	01.11.2016	Die betroffenen Bereiche gehören nicht zu unserem Netzgebiet. Es sind keine Leitungen unseres Unter-nehmens vorhanden, Ihre Anlage erhalten Sie mit diesem Schreiben zurück.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
9.	**Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“** Neustädter Damm 17291 Prenzlau	02.11.2016	Mit der Maßnahme werden die Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ nicht berührt.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
10.	**Landesbüro der anerkannten**	29.11.2016	Die Verbände bedanken sich für die erneute Beteili-	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam		gung an o. g. Planvorhaben einschließlich der damit verbundenen Nutzungsänderung der Planfläche. Unsere grundsätzlich zustimmende Stellungnahme vom 20.04.2016 behält weiterhin volle Gültigkeit. Hinsichtlich des Umweltberichtes und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden keine weitergehenden Hinweise geäußert. Noch nicht berücksichtigte Hinweise/ Bedenken aus der Stellungnahme vom April/2016 werden weiterhin aufrechterhalten: *„Aus naturschutzfachlicher Sicht werden gegenüber der Flächennutzungsänderung (Gewerbe in Sondergebiet Energie/ Solar) keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.* *Die Eingriffsregelung ist entsprechend anzuwenden, wobei die komplette Entsiegelung der Planfläche 1 vorzusehen und in der Satzung zum Bebauungsplan festzuschreiben ist. Wünschenswert wäre, die vorgesehenen SPE-Flächen großzügiger zu bemessen. Neben Strauch- und Heckenpflanzungen sollten auch Baumpflanzungen vorgesehen werden. Die Verwendung von ausschließlich einheimischen standortgerechten Laubgehölzarten setzen wir voraus.* *Die Einzäunungen der 3 Planflächen sind für Kleintiere durchlässig zu gestalten.* *Ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, ist sicher abzuklären (Artenschutzgutachten z. B. Zauneidechse).* *Nach Nutzungsaufgabe der Anlage ist der Rückbau auf den Flächen vertraglich zu regeln.* *Die Entsiegelung der Planfläche 1 ist festzusetzen.* *Bei Berücksichtigung der o. g. Hinweise kann dem Planvorhaben zugestimmt werden.“*	Die Forderung nach großzügiger Bepflanzung wurde gegenüber dem Vorentwurf berücksichtigt. Auch wurden Baumpflanzungen festgesetzt. Auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden innerhalb der Planungsunterlagen verarbeitet. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen.
11.	**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung** **Groß Glienicke, Haus 4** Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam		Im Rahmen der formellen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB liegt bisher keine Stellungnahme vor.	

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
12.	**Stadtwerke Prenzlau GmbH** Freyschmidtstraße 20 17291 Prenzlau	17.11.2016	Im Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik" befinden sich Trinkwasser-, Gas- und Fernwärmeleitungen sowie Niederspannungskabel im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH. Zu errichtende bauliche Anlagen haben einen Abstand von 2 m zu unseren Leitungen und Kabel einzuhalten. Überbauungen und Überpflanzungen sind nicht gestattet. Der Zugang zu unseren Leitungen und Kabeln zu Wartungsarbeiten etc. muss jederzeit möglich sein. Notwendige Umverlegungen von Leitungen und Kabeln gehen zu Lasten des Verursachers. Den Leitungsbestand entnehmen Sie bitte den beigefügten Bestandsplänen. generell gilt: Bei Verlegung von Leitungen ist zu den Anlagen ein lichter Mindestabstand von 0,4 m, bei 20 kV Kabelverlegung von 1,0 m, bei Verlegearbeiten mit gesteuertem Rohrvortrieb von 1,0 m und bei Errichtung von Gebäuden (Trafostationen, Geländer, Betonsockel usw.) von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel in einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen oder sonstige Einschränkungen für den NUWA/ die Stadtwerke sind mit dem Versorger abzustimmen. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem Plan enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen des NUWA/ der Stadtwerke ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Aus-	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Mit der die Stellungnahme Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe wurde angezeigt, dass im Bereich des Vorhabens Bohrpunkte zur Gewinnung von Sole bzw. Erdwärme durch die Stadtwerke Prenzlau GmbH betrieben werden. Auf schriftliche Nachfrage vom 25.08.2016 erklärten die Stadtwerke mit Schreiben vom 07.09.2016, dass die drei Bohrpunkte sich außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befinden. Wechselwirkungen mit dem geplanten Solarpark sind damit auszuschließen.

lfd. Nr.	Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			kunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Stillgelegte Leitungen sind in dem Plan nicht enthalten. Vor Beginn der Bauausführungen ist das Bauunternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen beim Versorgungsunternehmen zu erkundigen. Diese Stellungnahme trifft keine Aussage zur Möglichkeit des Netzanschlusses von neuen oder zu vergrößernden EEG-Anlagen an das Stromnetz der Stadtwerke Prenzlau GmbH.	